

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe
vom 29.06.2022

**Top 6.2 Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "An der Strandpromenade" in Glowe GV
030.07.291/22**

Beschluss:

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4177), beschließt die Gemeindevertretung Glowe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „An der Strandpromenade“ in Glowe als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB betreffend einen bebauten Bereich nördlich der Hauptstraße in der Ortsmitte von Glowe, westlich der Straße Arkonablick und südlich der Strandpromenade (Hauptstraße 28 und 29 in Glowe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „An der Strandpromenade“ mit dem VEP und der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit dem VEP und der Begründung, und den dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V